

Mitteilung	7389/2024	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Bericht über den Haushaltsvollzug gem. § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat		

Information:

1. Vorbemerkungen

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO (neu) erfolgt die Unterrichtung des Rates über den Stand des Haushaltsvollzugs während des Haushaltsjahres nach den örtlichen Bedürfnissen. Über das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele zum 30. Juni und 31. Dezember soll der Rat spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag unterrichtet werden.

Hierbei ist festzuhalten, dass es sich bei Kommunalverwaltungen um sogenannte „Non-Profit-Organisationen“ handelt, d.h. das primäre Sachziel besteht in der Aufgabenerfüllung und nicht etwa in dem Erreichen einer Umsatzrendite bzw. der Gewinnerzielung.

Um diese Aufgaben zu erfüllen – und darüber hinaus auch möglichst transparent zu machen – wurden entsprechende Produkte gebildet, die im Haushaltsplan und in der jeweiligen Haushaltsrechnung abgebildet werden.

Insoweit ist der Hauptindikator zur jeweiligen Zielerreichung der Stand der Haushaltsausführung und damit der entsprechende Finanzstatus.

2. Regelmäßige Zwischenberichte

Hinsichtlich der im Haushaltsjahr durchgeführten Mittelumsetzungen bzw. über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen und den jeweiligen Sachstand zur Entwicklung der Einnahmen im Bereich der Gewerbesteuer wird seitens der Verwaltung regelmäßig zu den jeweils turnusmäßigen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses berichtet, so dass eine Wiederholung an dieser Stelle entbehrlich ist.

3. Finanzstatus des Jahres 2023

Ein entsprechender Jahresabschluss bzw. letztlich belastbare Ergebnisse für das Jahr 2023 liegen derzeit noch nicht vor. Insbesondere fehlen zum derzeitigen Zeitpunkt noch die entsprechenden Grundlagen zur Verbuchung folgender Geschäftsvorfälle, welche insbes. die Ergebnisrechnung noch erheblich verändern werden:

- Verbuchung der Abschreibungen und der entgegenstehenden Auflösung der Sonderposten
- Verbuchung der Personalrückstellungen, hier insbes. der Pensions- und Beihilferückstellungen
- Verbuchung etwaiger Wertberichtigungen auf Forderungen
- Verbuchung des aufgrund der Gewerbesteuermehreinnahmen notwendigen aufwandswirksamen Sonderpostens für den kommunalen Finanzausgleich
- Verbuchung der mit der Auflösung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG zusammenhängenden Sachverhalte.

Grds. handelt es sich hier – bis auf die ggf. bei der Übernahme der STEG verbleibenden Bestände auf den dortigen Bankkonten – allerdings um nicht zahlungswirksame Vorgänge.

3.1 Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung 2023

Hierzu wird auf die als **Anlage 1** beigefügte vorläufige Ergebnisrechnung verwiesen – obwohl diese, es wird auf die im Vorfeld gemachten Ausführungen verwiesen, - derzeit nur bedingt aussagekräftig ist.

Insoweit ist der dort noch ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von rd. 1,9 Mio. € nicht zutreffend, verdeutlicht man sich, dass alleine die Nettobelastung durch die Abschreibungen sich auf rd. 1,96 Mio. € bewegen wird. Hinzu kommt, dass durch die positive Entwicklung der Gewerbesteuer im Jahre 2023 ein sogenannter Sonderposten für den kommunalen Finanzausgleich zu bilden ist (welcher naturgemäß bei Planaufstellung nicht abzusehen war), der aufwandsmäßig voraussichtlich mit rd. 1,58 Mio. zu Buche schlägt.

3.1.1 Einnahmeentwicklung

Aufgrund der Vorläufigkeit des Zahlenwerkes werden sich auch die Einnahmen nochmals verändern.

Insoweit wird hier – ohne dem tatsächlichen Jahresabschluss vorzugreifen - zunächst nur auf folgende Punkte hingewiesen:

Die Einnahmen aus Steuern und ähnlichen Abgaben (Ziff. E 1 der Ergebnisrechnung) haben sich ggü. dem Planansatz deutlich um rd. 3,88 Mio. € erhöht. Hauptgrund hierfür sind die Mehrerträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 3,75 Mio. €. Festzustellen ist, dass sich auch die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer mit rd. 596 T€ wieder dem Stand vor der Corona-Pandemie annähern.

Im Gegenzug stellt sich die Ziff. E 6 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen – ggü den Planzahlen deutlich schlechter dar. Hauptgrund hierfür ist die bekannte Tatsache, dass die im Rahmen der Kostenerstattung des Landkreises für das städt. Jugendamt erwartete Nachzahlung in Höhe von rd. 3,0 Mio. € nach dem erfolgten Urteil keinen Bestand hat. Aber auch die lfd. Kostenerstattungen für 2023 wird hiervon negativ beeinflusst.

Im Bereich der Ziff. E 4 – Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte – sind u.a. ggü. der Planung deutlich verringerte Einnahmen im Bereich der Parkgebühren zu verzeichnen. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass die Umstellung der Parkscheinautomaten erst deutlich später als geplant erfolgen konnte.

Die Mindereinnahmen bei der Ziff. E 5 – Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Plan 2023 u.a. davon ausgegangen worden ist, dass der Wohnungsbestand der STEG – und damit die entsprechenden Mieteinnahmen – bereits zum 01.10.2023 auf die Stadt Mayen übergehen. Im Gegenzug hierzu sind jedoch auch die entsprechenden Ausgaben, die mit der Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes entstanden sind, nicht im Ergebnis enthalten.

Im Weiteren sind – wie bereits bekannt - die Eintrittsgelder im Bereich der Burgfestspiele deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

Im Bereich der Sonstigen laufenden Erträge (Ziff. 7) schlägt zu Buche, dass die Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden deutlich (-rd. 840 T€) hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind

3.1.2 Ausgabenentwicklung

Da gerade die Ausgabenentwicklung von den noch vorzunehmenden Buchungen abhängig

ist, lassen sich hier kaum belastbare Aussagen tätigen, da sich insbes. die Personal- und Versorgungsaufwendungen noch durch die Personalrückstellungen verändern werden und entsprechende Abschreibungsbeträge noch nicht eingeflossen sind.

Hierbei bleibt abzuwarten, ob sich die Personal- und Versorgungsausgaben tatsächlich in dem Maße erhöhen, wie dies bereits unterjährig prognostiziert worden ist. Im Bereich der Abschreibungen ist nach den ersten Hochrechnungen davon auszugehen ist, dass sich die Bruttoabschreibungen rd. 428 T€ unter dem veranschlagten Betrag (Ziff. E 11) bewegen werden.

Erfreulich ist, dass die tatsächlichen Heizkosten rd. 137 T€ unten dem veranschlagten Betrag geblieben sind, während die Strombezugskosten der Straßenbeleuchtung deutlich über dem Ansatz liegen (+332 T€).

Die ursprünglich als Unterhaltung geplante Sanierung der Fußgängerzone wurde im weiteren Verlauf in eine Investitionsmaßnahme umgewandelt, so dass diese Kosten die Ergebnisrechnung – anders als im Plan enthalten – nicht belasten.

Zu berücksichtigen ist, dass auch im Bereich der nichtinvestiven Ausgaben ein Betrag in Höhe von rd. 3,1 Mio. € in das Folgejahr 2024 übertragen wird (es wird insoweit auf die Vorlage 7336/2023 zur Sitzung des Stadtrates am 13.12.2023 verwiesen). Andererseits wurde aber auch aus dem Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von rd. 3,67 Mio. € in das Jahr 2023 übertragen.

3.1.3 Finanzerträge und –aufwendungen

Im Bereich der Finanzerträge und –aufwendungen ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von rd. 120 T€.

3.1.4 Investitionsbereich

Es zeigt sich wieder einmal eindringlich, dass die Realisierung von Maßnahmen deutlich hinter den Planungen zurückgeblieben ist. Ständen an geplanten und übertragenen Mitteln insgesamt rd. 29,8 Mio. € zur Verfügung, wurden tatsächlich nur Mittel in Höhe von rd. 9,3 Mio. € verausgabt, hierin enthalten ist allerdings der von der STEG übernommene Investitionskredit in Höhe von rd. 3,28 Mio. € (vgl. insoweit auch Punkt 5. Investitionskredite), d.h. das tatsächliche Investitionsvolumen beträgt nur rd. 6 Mio. €.

Die verausgabten Mittel verteilen sich u.a. auf die folgenden Maßnahmen:

- Hohlraumverfüllung der Straße „Am Layerhof“
- Maßnahmen im Bereich der Lebendigen Zentren
- Restzahlungen für den Kita-Neubau „In der Weiersbach“
- Neuverkabelung des Rathauses
- Umsiedlung des städt. Betriebshofes
- Nutzungsänderung des Alten Rathauses
- Dachsanierung incl. Photovoltaikanlage Sporthalle Clemens
- Einbau von raumluftechnischen Anlagen in den Grundschulen und Kitas
- Generalsanierung der Genovevaburg
- Generalsanierung des Feuerwehrdepots in der Kernstadt
- Stützwandsanierung „Im Bannen“
- Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen
- Maßnahmen des Hochwasserschutzes (u.a. Errichtung eines Schwemmholzrechens)
- Sanierung der Fußgängerzone (Hahnengasse)

Hierbei ist allerdings auch festzustellen, dass Maßnahmen aber auch tatsächlich aufgrund

verspäteter Bewilligung von Zuweisungen oder hiermit verbundenen Restriktionen ohne Verschulden der Verwaltung nicht oder verspätet in Angriff genommen werden konnten. Hier sei beispielweise die Generalsanierung der Genovevaburg, der Ausbau der Straße „In der Weiersbach“ oder die Radwegesanierung im Bereich OBI genannt. Ebenso wurde seitens des Landkreises nach wie vor die entsprechende Maßnahme zum weiteren Ausbau der Breitbandversorgung in den Gewerbe- und Industriegebieten einschl. der sog. weißen Flecken nicht abgeschlossen, dem bereits alleine ein Investitionsvolumen von rd. 4,9 Mio. € zugrundeliegt.

4. Stand der Liquiditätskredite

Der Stand der Liquiditätskredite beläuft sich zum 31.12.2023 nach wie vor auf 38,9 Mio. € und entspricht damit dem Stand zum 31.12.2021, d.h. auch in 2023 war keine weitere Neuverschuldung erforderlich.

Bezüglich der Teilnahme am Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) und der damit verbundenen Entschuldung der Stadt Mayen wird auf die Vorlage 7385/2024 verwiesen.

5. Investitionskredit

Der notwendige Investitionskredit des Jahres 2023 (vorauss.rd. 2,5 Mio. €) wurde zunächst vorfinanziert und wird sodann – voraussichtlich im Juni 2024 – im Zuge der Beteiligung an der Ausschreibung der Darlehensgemeinschaft der Landkreise, die entsprechend vom Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz begleitet wird – durch einen langfristigen Investitionskredit abgelöst.

Im Rahmen der Vollbeendigung der STEG ist zum 28.07.2023 – da das durch die STEG aufgenommene Darlehen ausgelaufen ist – eine Kreditaufnahme in Höhe von 3,28 Mio. € erfolgt. Hier konnte ein Zinssatz von 3,38 % für eine Laufzeit von zunächst 5 Jahren erreicht werden.

6. Haushaltsvollzug 2024

Da eine entsprechende Genehmigung von Haushaltssatzung und –plan 2024 noch nicht vorliegt, erfolgt die Haushaltsführung 2024 in der Interimszeit nach den einschränkenden Bestimmungen des § 99 der Gemeindeordnung.

Anlagen:

Anlage 1 – Vorläufige Ergebnisrechnung 2023